

# **SHI-PRODUKTPASS**

Produkte finden - Gebäude zertifizieren

SHI-Produktpass-Nr.:

12642-10-1001

# Estrich-Kleber greenline

Warengruppe: Kleber



James Hardie Europe GmbH Bennigsen-Platz 1 40474 Düsseldorf



# Produktqualitäten:





**Helmut Köttner** Wissenschaftlicher Leiter Freiburg, den 15.09.2025



Estrich-Kleber greenline

Produkt.

SHI Produktpass-Nr.:

# 12642-10-1001



# Inhalt

Qualitatssiegel Nachhaltiges Gebaude	
■ DGNB Neubau 2023	2
■ DGNB Neubau 2018	3
Produktsiegel	4
Rechtliche Hinweise	5
Technisches Datenblatt/Anhänge	6

Wir sind stolz darauf, dass die SHI-Datenbank, die erste und einzige Datenbank für Bauprodukte ist, die ihre umfassenden Prozesse sowie die Aktualität regelmäßig von dem unabhängigen Prüfunternehmen SGS-TÜV Saar überprüfen lässt.







Produkt

SHI Produktpass-Nr.:

# Estrich-Kleber greenline

12642-10-1001





# Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude

Das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude, entwickelt durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), legt Anforderungen an die ökologische, soziokulturelle und ökonomische Qualität von Gebäuden fest. Das Sentinel Holding Institut prüft Bauprodukte gemäß den QNG-Anforderungen für eine Zertifizierung und vergibt das QNG-ready Siegel. Das Einhalten des QNG-Standards ist Voraussetzung für den KfW-Förderkredit. Für bestimmte Produktgruppen hat das QNG derzeit keine spezifischen Anforderungen definiert. Diese Produkte sind als nicht bewertungsrelevant eingestuft, können jedoch in QNG-Projekten genutzt werden.

Kriterium	Pos. / Bauproduktgruppe	Betrachtete Stoffe	QNG Freigabe
3.1.3 Schadstoffvermeidung in Baumaterialien	4.2 Bauseitig verarbeitete Kleb- und Dichtstoffe auf Basis von PU-, PU-Hybrid- und SMP-Rezepturen (silanmodifizierte Polymere) in Innenräumen	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE) / SVHC	QNG-ready
Nachweis: Herstellererklärung vom 06.09.2024			



SHI Produktpass-Nr.:

# Estrich-Kleber greenline

12642-10-1001





# DGNB Neubau 2023

Das DGNB-System (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) bewertet die Nachhaltigkeit von Gebäuden verschiedener Art. Das System ist sowohl anwendbar für private und gewerbliche Großprojekte als auch für kleinere Wohngebäude. Die Version 2023 setzt hohe Standards für ökologische, ökonomische, soziokulturelle und funktionale Aspekte während des gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes.

Kriterium	Pos. / Relevante Bauteile / Bau-Materialien / Flächen	Betrachtete Stoffe / Aspekte	Qualitätsstufe
ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt, 03.05.2024 (3. Auflage)	8 Grundierungen, Vorstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe	VVOC, VOC, SVOC Emissionen und Gehalt an gefährlichen Stoffen	Qualitätsstufe: 4
Nachweis: Herstellerklärung vom o6.09.2024. Einhaltung der Emissionsanforderung nachgewiesen durch das ECO-Institut Gutachten Nr. 57553-A013-eIL-G II vom 07.09.2023			

Kriterium	Pos. / Relevante Bauteile / Bau-Materialien / Flächen	Betrachtete Stoffe / Aspekte	Qualitätsstufe
ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt, 29.05.2025 (4. Auflage)	8 Grundierungen, Vorstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe	VVOC, VOC, SVOC Emissionen und Gehalt an gefährlichen Stoffen	Qualitätsstufe: 4
Nachweis: Herstellerklärung vom o6.09.2024. Einhaltung der Emissionsanforderung nachgewiesen durch das ECO-Institut Gutachten Nr. 57553-A013-eIL-G II vom 07.09.2023			

www.sentinel-holding.eu



Produkt

SHI Produktpass-Nr.:

# Estrich-Kleber greenline

12642-10-1001





# **DGNB Neubau 2018**

Das DGNB-System (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) bewertet die Nachhaltigkeit von Gebäuden verschiedener Art. Das System ist sowohl anwendbar für private und gewerbliche Großprojekte als auch für kleinere Wohngebäude.

Kriterium	Pos. / Relevante Bauteile / Bau-Materialien / Flächen	Betrachtete Stoffe / Aspekte	Qualitätsstufe
ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt	8 Grundierungen, Vorstriche, Spachtelmassen, Fugenmörtel und Klebstoffe unter Wand- und Bodenbelägen (z. B. Fliesen, Teppiche, Parkett, elastische Bodenbeläge - ausgenommen Tapeten)	VOC	Qualitätsstufe: 4

**Nachweis:** Herstellerklärung vom o6.09.2024. Einhaltung der Emissionsanforderung nachgewiesen durch das ECO-Institut Gutachten Nr. 57553-A013-eIL-G II vom 07.09.2023

www.sentinel-holding.eu



Produkt<sup>,</sup>

SHI Produktpass-Nr.:

# Estrich-Kleber greenline

12642-10-1001



# Produktsiegel

In der Baubranche spielt die Auswahl qualitativ hochwertiger Materialien eine zentrale Rolle für die Gesundheit in Gebäuden und deren Nachhaltigkeit. Produktlabels und Zertifikate bieten Orientierung, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Allerdings besitzt jedes Zertifikat und Label eigene Prüfkriterien, die genau betrachtet werden sollten, um sicherzustellen, dass sie den spezifischen Bedürfnissen eines Bauvorhabens entsprechen.



Dieses Produkt ist schadstoffgeprüft und wird vom Sentinel Holding Institut empfohlen. Gesundes Bauen, Modernisieren und Betreiben von Immobilien erfolgt dank des Sentinel Holding Konzepts nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien.



Produkte mit dem QNG-ready Siegel des Sentinel Holding Instituts eignen sich für Projekte, für welche das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) angestrebt wird. QNG-ready Produkte erfüllen die Anforderungen des QNG Anhangdokument 3.1.3 "Schadstoffvermeidung in Baumaterialien". Das KfW-Kreditprogramm Klimafreundlicher Neubau mit QNG kann eine höhere Fördersumme ermöglichen.



Produkt

SHI Produktpass-Nr.:

# Estrich-Kleber greenline

12642-10-1001



# Rechtliche Hinweise

(\*) Die Kriterien dieses Steckbriefs beziehen sich auf das gesamte Bauobjekt. Die Bewertung erfolgt auf der Ebene des Gebäudes. Im Rahmen einer sachgemäßen Planung und fachgerechten Installation können einzelne Produkte einen positiven Beitrag zum Gesamtergebnis der Bewertung leisten. Das Sentinel Holding Institut stützt sich einzig auf die Angaben des Herstellers.

Alle Kriterien finden Sie unter:

https://www.sentinel-holding.eu/de/Themenwelten/Pr%C3%BCfkriterien%2of%C3%BCr%2oProdukte

Wir sind stolz darauf, dass die SHI-Datenbank, die erste und einzige Datenbank für Bauprodukte ist, die ihre umfassenden Prozesse sowie die Aktualität regelmäßig von dem unabhängigen Prüfunternehmen SGS-TÜV Saar überprüfen lässt.





# Herausgeber

Sentinel Holding Institut GmbH Bötzinger Str. 38 79111 Freiburg im Breisgau Tel.: +49 761 59048170 info@sentinel-holding.eu www.sentinel-holding.eu

# fermaceII<sup>™</sup> Estrich-Kleber greenline

Für fermaceII™ Bodensysteme



#### **PRODUKT**

Der fermacell™ Estrich-Kleber greenline ist ein kennzeichnungsfreier, nicht aufschäumender Einkomponentenklebstoff auf Dispersionsbasis, der durch Verdunstung von Wasser zähelastisch aushärtet.

#### **ANWENDUNG**

Der fermacell™ Estrich-Kleber greenline ist für das Verkleben von fermacell™ Bodensystemen in folgenden Bereichen geeignet:

Auf fermacell® Estrich-Elementen:

- zur Stufenfalz-Verklebung von
  - im häuslichen Bereich (AWB 1)
  - im Bürobereich (AWB 2)
- für die vollflächige Verklebung einer dritten Lage fermacell® Gipsfaser-Platten auf Estrich-Elementen (zur Erhöhung der Belastbarkeit für max. AWB 3 - außer bei fermacell® Estrich-Elementen 2 E 32, 2 E 34 bzw. 2 E 35 oder der Verwendung von alternativen Dämmstoffen)
- in Feuchträumen mit Feuchtebeanspruchungsklasse A0 (gemäß ZDB- und IGG-Merkblatt)
  - in Verbindung mit einer vollflächigen Verbundabdichtung, z.B. dem fermacell<sup>TM</sup> Abdichtungssystem

Auf fermacell® Powerpanel TE:

- zur Stufenfalz-Verklebung
  - im häuslichen Bereich (AWB 1)
  - im Bürobereich (AWB 2)
- in Feuchträumen mit Feuchtebeanspruchungsklasse A0 (gemäß ZDB- und IGG-Merkblatt)
  - im häuslichen Bereich ohne vollflächige Verbundabdichtung
  - bei Einsatz des fermacell™ Bodenablaufsystems und außerhalb des privaten Wohnbereichs, z.B. bei einem Hotelbadezimmer, ist eine vollflächige Verbundabdichtung aufzubringen.

Bei Anforderungen, die über die oben genannten Anwendungen hinaus gehen, muss der fermacel $I^{TM}$  Estrich Kleber eingesetzt werden.

© 2020 James Hardie Europe GmbH.

TM und ® bezeichnen registrierte und eingetragene Marken der James Hardie Technology Limited und James Hardie Europe GmbH. Es gilt die jeweils aktuelle Auflage. Technische Änderungen vorbehalten. Stand 85/2020 fer-690-00044 Aktuelle Verarbeitungsanleitungen beachten.

Technische Kundeninformation (freecall):

Tel.: 0800 - 3864001

E-Mail: fermacell@jameshardie.de



#### **EIGENSCHAFTEN**

- Kennzeichnungsfrei, schadstoff- und emissionsarm
  - geprüft vom ECO-Institut Köln
- Frei von Isocyanat, Weichmachern, Silikon und Lösemitteln (gemäß TRGS 610)
- Einfache Verarbeitbarkeit
  - die spezielle Doppeldüse sorgt für die richtige Klebermenge und -platzierung auf dem Falz

#### **VERARBEITUNG**

fermacell™ Estrich-Kleber greenline vor Gebrauch schütteln.

#### Verklebung des Stufenfalzes von fermacell™ Bodensystemen

Es werden zwei Klebeschnüre (Durchmesser ca. 5 mm) auf die Falze der fermacell® Estrich-Elemente bzw. Powerpanel TE aufgetragen. Durch die spezielle Doppeldüse erfolgt der Kleberauftrag in einem Arbeitsgang.

Innerhalb von 10 Minuten wird das nächste Element im Falzbereich so aufgelegt und verklebt, dass der Kleber die Fugen vollständig füllt und herausquillt. Dieses dient der Kontrolle der vollständigen Benetzung der Stoßfugen. Um den notwendigen Anpressdruck sicherzustellen, wird das aufliegende Element mit dem eigenen Körpergewicht belastet und anschließend die Elemente mit fermacell<sup>TM</sup> Schnellbauschrauben verschraubt bzw. mit Spezial-Spreizklammern verklammert. Die maximale Klebefugenbreite beträgt 2 mm. Der maximale Abstand der Befestigungsmittel beträgt:

- fermacell<sup>™</sup> Schnellbauschrauben
  - 20 cm bei fermacell® Estrich-Elementen
- fermacell<sup>™</sup> Powerpanel TE-Schrauben
  - 15 cm bei fermacell® Powerpanel TE
- Spezial Spreizklammern
  - 15 cm bei fermacell® Estrich-Elementen bzw. fermacell® Powerpanel TE

Nach ca. 5–30 Minuten sollte der überschüssige Kleber mit dem fermacell™ Klebstoffabstoßer bzw. einem Spachtel oder Stecheisen entfernt werden. Anschließend sollte die Fläche innerhalb der nächsten 24 Stunden nicht mehr begangen werden. Bei normalem Raumklima von 20 °C und 50 % rel. Luftfeuchtigkeit ist die verlegte Fläche nach ca. 24 Stunden begehbar. Nach ca. 72 Stunden wird die volle Belastbarkeit erreicht.

#### Verklebung 3. Lage

Zur Erhöhung der Belastbarkeit (Einzel- und Nutzlast) kann eine zusätzliche 3. Lage fermacell® Gipsfaser-Platten (10 oder 12,5 mm Plattendicke) oder fermacell® Powerpanel H<sub>2</sub>O (12,5 mm Plattendicke) aufgebracht werden.

Für die Verlegung der 3. Lage wird der fermacell™ Estrich-Kleber greenline auf die bereits verlegten Estrich-Elemente aufgetragen. Dazu werden die Klebeschnüre (Durchmesser ca. 5 mm) im Abstand von maximal 50 mm aufgetragen. Der Verbrauch beträgt ca. 350–400 g/m².

Die Platten der 3. Lage werden um 90 Grad gedreht zu den verlegten Estrich-Elementen angeordnet. Die 3. Lage ist im schleppenden Verband mit einem Fugenversatz von min. 200 mm untereinander und zu den Estrich-Elementen zu verlegen. Die Verklebung der Platten mit den Estrich-Elementen hat innerhalb von 10 Minuten nach Kleberauftrag zu erfolgen. Zusätzlich sind die Platten der 3. Lage mit fermacell $^{\text{TM}}$  Schnellbauschrauben (im Raster von  $250 \times 250 \,\text{mm}$ ) bzw. fermacell Powerpanel TE Schrauben (im Raster  $200 \times 200 \,\text{mm}$ ) oder Spezial-Spreizklammern mm zu fixieren.

© 2020 James Hardie Europe GmbH.

TM und ® bezeichnen registrierte und eingetragene Marken der James Hardie Technology Limited und James Hardie Europe GmbH. Es gilt die jeweils aktuelle Auflage. Technische Änderungen vorbehalten. Stand 85/2020 fer-690-00044 Aktuelle Verarbeitungsanleitungen beachten.

Technische Kundeninformation (freecall):

Tel.: 0800 - 3864001

E-Mail: fermacell@jameshardie.de



Für die Verklebung der Stoßfugen ist es notwendig, die erste Kleberschnur direkt am Rand der vorher verlegten fermacell $^{\circ}$  Gipsfaser-Platte bzw. fermacell $^{\circ}$  Powerpanel H $_{2}$ O aufzutragen.

Ausführliche Hinweise zur Verlegung vom fermacell® Estrich-Elementen finden Sie in:

- fermacell® Verarbeitungsvideo fermacell® Estrich-Elemente
- fermacell® Verarbeitungsvideo fermacell® Powerpanel TE
- fermacell® Verarbeitungsanleitung fermacell® Estrich-Elemente
- fermacell™ Bodensysteme Planung und Verarbeitung

Materialkennwerte	
Farbe	hellgrün
Konsistenz	Dickflüssig
Verbrauch pro m²	Stufenfalz: 80–100 g/m <sup>2</sup> 3. Lage: ca. 350–400 g/m <sup>2</sup>
Ergiebigkeit	Stufenfalz: ca. 10–12 m² pro Flasche 3. Lage: ca. 2,5 m² pro Flasche
Klebertemperatur	min. + 10 °C bis max. + 35 °C Empfohlen: + 15 °C bis + 25 °C
Untergrund- und Raumtemperatur	≥ + 5 °C
Begehbarkeit	nach ca. 24 Std. (20 °C, 50 % rLF)
Volle Belastbarkeit	nach ca. 72 Std. (20 °C, 50 % rLF)
Lagerung	18 Monate trocken, kühl und frostfrei*





Technische Kundeninformation (freecall):

Tel.: 0800 - 3864001

E-Mail: fermacell@jameshardie.de



 $<sup>^{\</sup>star}$  kurzzeitige Einwirkung von Frost bei Transport und Lagerung schadet dem fermacell $^{\text{TM}}$  Estrich-Kleber greenline nicht

Händlerdaten		
Artikelnummer	79225	
EAN	40 0 7548 01440 3	
Zolltarifnummer	35061000	
Menge/Flasche	1 kg	
Stück/Karton	18 Stück	
Karton/Palette	24 Stück	

#### **SICHERHEITSHINWEISE**

Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

#### **WEITERE HINWEISE**

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit bauchemischen Produkten sind zu beachten. Hautkontakt ist zu vermeiden. Verunreinigte Arbeitsgeräte sind sofort mit Wasser zu reinigen. Ausgehärteter Kleber ist in der Regel nur mechanisch zu entfernen.

Unsere Empfehlungen basieren auf umfangreichen Prüfungen und Praxiserfahrungen. Sie ersetzen nicht Richtlinien, Normen, Zulassungen sowie mitgeltende technische Merkblätter. Wegen der Vielzahl möglicher Einflüsse bei der Verarbeitung und der Anwendung empfehlen wir, stets eine Probeverarbeitung und - anwendung vorzunehmen. Aus den Angaben können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Lieferung, Abwicklung und Gewährleistung auf die von uns zugesicherten Eigenschaften erfolgt gemäß unserer AGB.



Aktuelle Verarbeitungsanleitungen beachten.

Tel.: 0800 - 3864001

E-Mail: fermacell@jameshardie.de

Technische Kundeninformation (freecall):





# James Hardie Europe GmbH Herstellererklärung Nachhaltiges Bauen

# fermacell™ Estrichkleber greenline

Allgemein	
•	SVHC < 0,1% (aktuelle ECHA Kandidatenliste)
•	eco-Institut TESTED PRODUCT: ID 0309-13701-007

DGNB		
Nummer nach	8. Grundierungen, Vorstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe unter Wand-	
Kriterienmatrix	und Bodenbelägen	
Kriterien der	Kriterien der Dispersionsprodukte	
Qualitätsstufe	• D1 (Lösemittelfreie Dispersions-Verlegewerkstoffe)	
Es wird die Qualitätsstufe 4 erfüllt.		

QNG		
Position nach	1. Übergreifende Anforderungen	
Anhang 313	6. Kleb- und Dichtstoffe	
Anforderungen	• SVHC < 0,1% (aktuelle ECHA Kandidatenliste)	
	• VOC < 40 g/l	
	<ul> <li>Chlorparaffine (Einzelverbindungen Gruppe A): ≤ 0,1 %</li> </ul>	
Die Anforderungen werden erfüllt		

Weitere Angaben		
Weiterhin werden folgende Anforderungen erfüllt:		
<ul> <li>Chlorparaffine (SCCP, MCCP, LCCP): ≤ 0,1 %</li> </ul>		
<ul> <li>PBB, PBDE, TCEP: ≤ 0,1 %</li> </ul>		
GISCODE	D1 (Lösemittelfreie Dispersions-Verlegewerkstoffe)	

#### Für alle Angaben gilt:

Stoffe, die z.B. durch Verschleppung in geringsten Mengen allgegenwärtig sind und durch heute hochverfeinerte Analysenmethoden nachgewiesen werden können, sind durch die Aussagen nicht erfasst.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass eine analytische Überwachung möglicher Kontaminationen an Produkten nicht Gegenstand von werksseitiger Ausgangskontrolle ist.

- Version 1, 06.09.2024



RECHTLICHE INFORMATIONEN

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf HRB 85357 AG Düsseldorf USt-ID DE 813656604



Commerzbank Goslar
BIC COBA DE FF XXX
IBAN DE36 2684 0032 0726 7800 00





D A C

Seite 1 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 16.02.2023 / 0003 Ersetzt Fassung vom / Version: 01.04.2020 / 0002

Tritt in Kraft ab: 16.02.2023 PDF-Druckdatum: 17.02.2023 Fermacell Estrichkleber Greenline -2

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des **Unternehmens**

#### 1.1 Produktidentifikator

#### Fermacell Estrichkleber Greenline -2

## 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Klebstoff

#### Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

James Hardie Europe GmbH Bennigsen-Platz 1 40474 Düsseldorf Tel.: 0800 - 5235665

Fax: 0800 - 5356578

E-Mail: sdb@jameshardie.com

(CH)

Vertreiher: James Hardie Europe GmbH Schweiz Südstrasse 4 3110 Münsingen Schweiz

Tel.: +41 (0) 31 72420 20

E-Mail: fermacell-ch@jameshardie.com

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: info@chemical-check.de, k.schnurbusch@chemical-check.de - bitte NICHT zur Abforderung von Sicherheitsdatenblättern benutzen.

#### 1.4 Notrufnummer

#### Notfallinformationsdienste / öffentliche Beratungsstelle:

Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord), Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-Universität, Robert-Koch-Str. 40, D-37075 Göttingen. Telefon: +49 551 19240 (24 Stunden am Tag)

Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH, Wien. NOTRUF Tel.: 01 406 43 43 (von außerhalb Österreichs Tel.: +43 1 406 43 43)

Tox Info Suisse, Freiestrasse 16, CH-8032 Zürich. Nationale 24h-Notfallnummer: 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51) Notrufnummer der Gesellschaft:



Seite 2 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 16.02.2023 / 0003 Ersetzt Fassung vom / Version: 01.04.2020 / 0002

Tritt in Kraft ab: 16.02.2023 PDF-Druckdatum: 17.02.2023 Fermacell Estrichkleber Greenline -2

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

EUH208-Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210-Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (< 0,1 %).

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (< 0.1 %).

Das Gemisch enthält keinen Stoff mit endokrinschädlichen Eigenschaften (< 0,1 %).

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.1 Stoffe

n.a.

#### 3.2 Gemische

3.2 Gemische	
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-	
Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	
Registrierungsnr. (REACH)	
Index	613-167-00-5
EINECS, ELINCS, NLP, REACH-IT List-No.	
CAS	55965-84-9
% Bereich	0,00015-<0,0015
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), M-	EUH071
Faktoren	Acute Tox. 2, H310
	Acute Tox. 2, H330
	Acute Tox. 3, H301
	Skin Corr. 1C, H314
	Eye Dam. 1, H318
	Skin Sens. 1A, H317
	Aquatic Acute 1, H400 (M=100)
	Aquatic Chronic 1, H410 (M=100)
Spezifische Konzentrationsgrenzen und ATE	Skin Corr. 1C, H314: >=0,6 %
	Skin Irrit. 2, H315: >=0,06 %
	Eye Dam. 1, H318: >=0,6 %
	Eye Irrit. 2, H319: >=0,06 %
	Skin Sens. 1A, H317: >=0,0015 %

Für die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes können Verunreinigungen, Testdaten oder weitergehende Informationen berücksichtigt worden sein.

Text der H-Sätze und Einstufungs-Kürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt!

Das bedeutet bei Stoffen, welche in Anhang VI Tabelle 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelistet sind, wurden alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt.



Seite 3 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 16.02.2023 / 0003 Ersetzt Fassung vom / Version: 01.04.2020 / 0002

Tritt in Kraft ab: 16.02.2023 PDF-Druckdatum: 17.02.2023 Fermacell Estrichkleber Greenline -2

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen!

#### Einatmen

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

#### Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

#### Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.

#### Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten. Empfindliche Personen:

Allergische Reaktion möglich.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Wassersprühstrahl/Schaum/CO2/Trockenlöschmittel

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Keine bekannt

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide

Essigsäure

Giftige Gase

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Je nach Brandgröße

Ggf. Vollschutz.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

## 6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Bei Verschütten oder unbeabsichtigter Freisetzung, zur Verhinderung der Kontamination, persönliche Schutzausrüstung aus Abschnitt 8 tragen.

Ausreichende Belüftung sicherstellen, Zündquellen entfernen.

Bei festen bzw. pulverförmigen Produkten eine Staubentwicklung vermeiden.



Seite 4 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 16.02.2023 / 0003 Ersetzt Fassung vom / Version: 01.04.2020 / 0002

Tritt in Kraft ab: 16.02.2023 PDF-Druckdatum: 17.02.2023 Fermacell Estrichkleber Greenline -2

Möglichst die Gefahrenzone verlassen, ggf. vorhandene Notfallpläne anwenden.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Ggf. Rutschgefahr beachten.

#### 6.1.2 Einsatzkräfte

Geeignete Schutzausrüstung sowie Materialangaben siehe Abschnitt 8.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur, Sägemehl) aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

#### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### 7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Augenkontakt vermeiden.

Langanhaltenden oder intensiven Hautkontakt vermeiden.

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

# 7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

Vor Frost schützen.

Lagerklasse siehe Abschnitt 15.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Chem. Bezeichnung	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-						
Chem. Bezeichnung	isothiazol-3-on (3:1)						
MAK-Tmw / TRK-Tmw: 0,05 mg	/m3 MAK-Kzw	TRK-Kzw:		MAK-Mow:			
Überwachungsmethoden:							
BGW:			Sonstige Angaben:	Sh			
Chem. Bezeichnung	Reaktionsmasse aus 5-Chlorisothiazol-3-on (3:1)	2-methyl-2H-isoth	azol-3-on und 2-Methyl	-2H-			
MAK / VME: 0,2 mg/m3 e	KZGW / V	.E: 0,4 mg/m3 e					
Überwachungsmethoden / Les pro	océdures						
de suivi / Le procedure di monitor	aggio:						
BAT / VBT:			Sonstiges / Divers:	S, SS-C			
Chem. Bezeichnung	Aluminiumhydroxid						







-DA (H)

Seite 5 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 16.02.2023 / 0003 Ersetzt Fassung vom / Version: 01.04.2020 / 0002

Tritt in Kraft ab: 16.02.2023 PDF-Druckdatum: 17.02.2023 Fermacell Estrichkleber Greenline -2

A MAK-Kzw / TRK-Kzw:	10 mg/m3 A	MAK-Mow:
	-	
	Sonstige Anga	aben:
Aluminiumhydroxid		
		Sonstige Anga

© Chem. Bezeichnung	Aluminiumhydroxid								
MAK / VME: 3 mg/m3 a	KZGW / VLE:								
Überwachungsmethoden / Les pro	océdures								
de suivi / Le procedure di monitora	aggio:								
BAT / VBT: 50 µg/g (0,21 µmol/mmol) Kreatinin/créatinine/creatinina Sonstiges / Divers: B									
(Aluminium/aluminium/alluminio, l	J, c)								
			,						

Anwendungsgebiet	Expositionsweg /	Auswirkung auf die	Deskripto	Wert	Einheit	Bemerku
	Umweltkompartiment	Gesundheit	r			ng
	Umwelt - Süßwasser		PNEC	0,00339	mg/l	
	Umwelt - Meerwasser		PNEC	0,00339	mg/l	
	Umwelt - Sediment,		PNEC	0,027	mg/kg dw	
	Süßwasser					
	Umwelt - Sediment,		PNEC	0,027	mg/kg dw	
	Meerwasser					
	Umwelt - Boden		PNEC	0,01	mg/kg dw	
	Umwelt -		PNEC	0,23	mg/l	
	Abwasserbehandlungsanla					
	ge					
	Umwelt - Wasser,		PNEC	0,00339	mg/l	
	sporadische					
	(intermittierende)					
	Freisetzung					
Verbraucher	Mensch - oral	Kurzzeit,	DNEL	0,11	mg/kg	
		systemische Effekte			bw/d	
Verbraucher	Mensch - Inhalation	Langzeit, lokale	DNEL	0,02	mg/m3	
		Effekte				
Verbraucher	Mensch - Inhalation	Kurzzeit, lokale	DNEL	0,04	mg/m3	
		Effekte				
Verbraucher	Mensch - oral	Langzeit,	DNEL	0,09	mg/kg	
		systemische Effekte			bw/d	
Arbeiter / Arbeitnehmer	Mensch - Inhalation	Langzeit, lokale	DNEL	0,02	mg/m3	
		Effekte				
Arbeiter / Arbeitnehmer	Mensch - Inhalation	Kurzzeit, lokale	DNEL	0,04	mg/m3	
		Effekte			-	

Aluminiumhydroxid						
Anwendungsgebiet	Expositionsweg /	Auswirkung auf die	Deskripto	Wert	Einheit	Bemerku
	Umweltkompartiment	Gesundheit	r			ng
	Mensch - Inhalation	Langzeit, lokale	DNEL	10,76	mg/m3	
		Effekte				
	Mensch - Inhalation	Langzeit,	DNEL	10,76	mg/m3	
		systemische Effekte				
Verbraucher	Mensch - oral	Kurzzeit,	DNEL	4,74	mg/kg	
		systemische Effekte			bw/d	

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = Einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion.

<sup>(8) =</sup> Einatembare Fraktion (Richtlinie 2017/164/EU, Richtlinie 2004/37/EG). (9) = Alveolengängige Fraktion (Richtlinie 2017/164/EU, Richtlinie 2004/37/EG). (11) = Einatembare Fraktion (Richtlinie 2004/37/EG). (12) = Einatembare Fraktion. Alveolengängige Fraktion in den Mitgliedstaaten, die am Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie ein Biomonitoringsystem mit einem biologischen Grenzwert von maximal 0,002 mg Cd/g Creatinin im Urin umsetzen (Richtlinie 2004/37/EG). | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "= =" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. (8) = Einatembare Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU). (9) = Alveolengängige Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU). (10) =







-DA (H)

Seite 6 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 16.02.2023 / 0003 Ersetzt Fassung vom / Version: 01.04.2020 / 0002

Tritt in Kraft ab: 16.02.2023 PDF-Druckdatum: 17.02.2023 Fermacell Estrichkleber Greenline -2

Grenzwert für die Kurzzeitexposition für einen Bezugszeitraum von einer Minute (2017/164/EU). | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: Stunden, f) nach mindestens 3 Monaten Exposition, g) unmittelbar nach Exposition, h) vor der letzten Schicht einer Arbeitswoche. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert. H = hautresorptiv. X = krebserzeugender Stoff der Kat. 1A oder 1B oder krebserzeugende Tätigkeit oder Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung - es ist zusätzlich § 10 GefStoffV zu beachten. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW u. BGW nicht befürchtet zu werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr 2.7 TRGS 900). Sa = Atemwegssensibilisierend. Sh = Hautsensibilisierend. Sah = Atemwegs- und hautsensibilisierend. DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe. (10) = Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls. (11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

\*\* = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

TRGS 905 - Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe (im Anhang VI Teil 3 der CLP-VO nicht genannte oder vom AGS davon abweichend eingestufte Stoffe) mit K = Krebserzeugend, M = Keimzellmutagen, RF = Reproduktionstoxisch - Fruchtbarkeitsgefährdend (kann Fruchtbarkeit beeinträchtigen), RE = Reproduktionstoxisch - Entwicklungsschädigend (Kann das Kind im Mutterleib schädigen), 1A/1B/2 = Kategorien nach Anhang I der CLP-Verordnung. (13) = Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut und der Atemwege führen (Richtlinie 2004/37/EG), (14) = Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut führen (Richtlinie 2004/37/EG).

- MAK-Tmw / TRK-Tmw = Maximale Arbeitsplatzkonzentration Tagesmittelwert / Technische Richtkonzentration Tagesmittelwert, A = alveolengängige Fraktion, E = einatembare Fraktion, TE = Toxizitäts-äquivalenzfaktoren (TE) nach NATO/CCMS 1988.
  - (8) = Einatembare Fraktion (Richtlinie 2017/164/EU, Richtlinie 2004/37/EG). (9) = Alveolengängige Fraktion (Richtlinie 2017/164/EU, Richtlinie 2004/37/EG). (11) = Einatembare Fraktion (Richtlinie 2004/37/EG). (12) = Einatembare Fraktion. Alveolengängige Fraktion in den Mitgliedstaaten, die am Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie ein Biomonitoringsystem mit einem biologischen Grenzwert von maximal 0,002 mg Cd/g Creatinin im Urin umsetzen (Richtlinie 2004/37/EG).

MAK-Kzw / TRK-Kzw = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Kurzzeitwert / Technische Richtkonzentration - Kurzzeitwert, A = alveolengängige Fraktion, E = einatembare Fraktion, Miw = als Mittelwert über den Beurteilungzeitraum, TE = Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TE) nach NATO/CCMS 1988.

(8) = Einatembare Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU). (9) = Alveolengängige Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU). (10) = Grenzwert für die Kurzzeitexposition für einen Bezugszeitraum von einer Minute (2017/164/EU).

MAK-Mow = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Momentanwert |

BGW = Biologischer Grenzwert. VGÜ = Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz |

Sonstige Angaben: H = besondere Gefahr der Hautresorption, S = Arbeitsstoff löst in weit überdurchschnittlichem Maß allerg. Reaktionen aus, Sa/Sh/Sah = Gefahr d. Sensibilisierung d. Atemwege/d. Haut/d. Atemw.+Haut, SP = Gefahr d.

Photosensibilisierung, A1/A2 = Eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe, B = Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential, C = Krebserzeugende Stoffgruppen und Stoffgemische, F = Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, f = Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, D = Kann das Kind im Mutterleib schädigen, d = Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen, L = Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

- (13) = Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut und der Atemwege führen (Richtlinie 2004/37/EG), (14) = Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut führen (Richtlinie 2004/37/EG).
- MAK / VME = Maximaler Arbeitsplatzkonzentrationswert / Valeur (limite) moyenne d'exposition. e = einatembarer Staub / poussières inhalables, a = alveolengängiger Staub / poussières alvéolaires |

KZGW / VLE = Kurzzeitgrenzwert / Valeur limite d'exposition calculée sur une courte durée. e = einatembarer Staub / poussières inhalables, a = alveolengängiger Staub / poussières alvéolaires, # = KZGW darf im Mittel auch während 15 Minuten nicht überschritten werden. |

BAT / VBT = Biologischer Arbeitsstofftoleranzwert / Valeurs biologiques tolérables:

Untersuchungsmaterial: B = Vollblut, E = Erythrozyten, U = Urin, A = Alveolarluft, P/Se = Plasma/Serum.

Probennahmezeitpunkt: a = keine Beschränkung, b = Expositionsende, bzw. Schichtende, c = bei Langzeitexposition - nach mehreren vorangegangenen Schichten, d = vor nachfolgender Schicht.

Substrat d'examen: B = Sang complet, E = Erythrocytes, U = Urine, A = Air alvéolaire, P/Se = Plasma/Sérum.

Moment du prélèvement: a = indifférent, b = fin de l'exposition, de la période de travail, c = exposition de longue durée - après plusieurs périodes de travail, d = avant la reprise du travail.

Sonstiges / Divers: H = Hautresorption möglich / résorption via la peau pos. S = Sensibilisator / sensibilisateur. B = Biologisches Monitoring / Monitoring biologique. OL = Lärmverstärkende Ototoxizität. P = provisorisch / valeur provisoire. C1A,C1B,C2 = Cancerogen Kat.1A,1B,2 / cancérigène Cat.1A,1B,2. M1A,M1B,M2 = Mutagen Cat.1A,1B,2 / mutagène Cat.1A,1B,2.

R1AF,R1BF,R2F/R1AD,R1BD,R2D = Reproduktionstox. Kat.1A,1B,2 (F=Fruchtbarkeit, D=Entwicklung) / Toxique pour la reproduction Cat.1A,1B,2 (F=fertilité, D=développement). SS-A,SS-B,SS-C, = Schwangerschaft Gruppe A,B,C / grossesse groupe A,B,C.



Seite 7 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 16.02.2023 / 0003 Ersetzt Fassung vom / Version: 01.04.2020 / 0002

Tritt in Kraft ab: 16.02.2023 PDF-Druckdatum: 17.02.2023 Fermacell Estrichkleber Greenline -2

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die berufliche Verwendung dieses Produkts (dieses Stoffes / dieser Zubereitung) durch schwangere Frauen und stillende Mütter ist eingeschränkt oder ganz verboten (Schweiz).

Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.

Die berufliche Verwendung dieses Produkts (dieses Stoffes / dieser Zubereitung) durch Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt (Schweiz).

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden.

Solche werden beschrieben durch z.B. EN 14042, TRGS 402 (Deutschland).

EN 14042 "Arbeitsplatzatmosphäre. Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe".

TRGS 402 (Deutschland) "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen - Inhalative Exposition".

#### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

#### Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille (EN 166) dichtschließend mit Seitenschildern, bei Gefahr von Spritzern.

Hautschutz - Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN ISO 374).

Empfehlenswert

Gummihandschuhe (EN ISO 374).

Schutzhandschuhe aus Nitril (EN ISO 374).

Schutzhandschuhe aus Butyl (EN ISO 374)

Mindestschichtstärke in mm:

0,7

Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten:

>= 480

Handschutzcreme empfehlenswert.

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt.

Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.

Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen:

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung).

Atemschutz:

Im Normalfall nicht erforderlich.

Thermische Gefahren:

Nicht zutreffend

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.



Seite 8 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 16.02.2023 / 0003 Ersetzt Fassung vom / Version: 01.04.2020 / 0002

Tritt in Kraft ab: 16.02.2023 PDF-Druckdatum: 17.02.2023 Fermacell Estrichkleber Greenline -2

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

## 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig Farbe: Grün

Geruch: Charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Es liegen keine Informationen zu diesem Parameter vor.

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: 100 °C

Entzündbarkeit: Nicht brennbar.

Untere Explosionsgrenze:

Es liegen keine Informationen zu diesem Parameter vor.

Obere Explosionsgrenze:

Es liegen keine Informationen zu diesem Parameter vor.

Flammpunkt: n.a. Zündtemperatur: n.a.

Zersetzungstemperatur: Es liegen keine Informationen zu diesem Parameter vor.

pH-Wert: Das Gemisch ist nicht löslich (in Wasser). Kinematische Viskosität: 9000-12000 mPas (Dynamische Viskosität)

Löslichkeit: Unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): Gilt nicht für Gemische.

Dampfdruck: Es liegen keine Informationen zu diesem Parameter vor.

Dichte und/oder relative Dichte: 1,14 g/cm3

Relative Dampfdichte: Es liegen keine Informationen zu diesem Parameter vor.

Partikeleigenschaften: Gilt nicht für Flüssigkeiten.

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff: Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Oxidierende Flüssigkeiten:
Verdampfungsgeschwindigkeit:
Nein
n.a.

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung

# 10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Alkalien meiden. Kontakt mit starken Säuren meiden.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

#### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

Fermacell Estrichkleber Gre	enline -2					
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:						k.D.v.
Akute Toxizität, dermal:						k.D.v.
Akute Toxizität, inhalativ:						k.D.v.





Seite 9 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 16.02.2023 / 0003 Ersetzt Fassung vom / Version: 01.04.2020 / 0002

Tritt in Kraft ab: 16.02.2023 PDF-Druckdatum: 17.02.2023 Fermacell Estrichkleber Greenline -2

Ätz-/Reizwirkung auf die	k.D.v.
	K.D.V.
Haut:	
Schwere Augenschädigung/-	k.D.v.
reizung:	
Sensibilisierung der	k.D.v.
Atemwege/Haut:	
Keimzellmutagenität:	k.D.v.
Karzinogenität:	k.D.v.
Reproduktionstoxizität:	k.D.v.
Spezifische Zielorgan-	k.D.v.
Toxizität - einmalige	
Exposition (STOT-SE):	
Spezifische Zielorgan-	k.D.v.
Toxizität - wiederholte	
Exposition (STOT-RE):	
Aspirationsgefahr:	k.D.v.
Symptome:	k.D.v.

Reaktionsmasse aus 5-Chlor	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)								
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung			
Akute Toxizität, oral:	LD50	53-64	mg/kg	Ratte					
Akute Toxizität, dermal:	LD50	87	mg/kg	Ratte	OECD 402 (Acute Dermal Toxicity)				
Akute Toxizität, inhalativ:	LC50	0,17-0,33	mg/l/4h	Ratte	OECD 403 (Acute Inhalation Toxicity)	Aerosol			
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:				Kaninchen	OECD 404 (Acute Dermal Irritation/Corrosion)	Skin Corr. 1C			
Schwere Augenschädigung/- reizung:				Kaninchen		Eye Dam. 1			
Sensibilisierung der				Meerschwein	OECD 406 (Skin	Ja			
Atemwege/Haut:				chen	Sensitisation)	(Hautkontakt)			
Aspirationsgefahr:						Nein			
Symptome:						Durchfall, Schleimhautreiz ung, Tränen der Augen, Augen, gerötet			

Aluminiumhydroxid						
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:	LD50	>2000	mg/kg	Ratte	OECD 423 (Acute	Weibchen
					Oral Toxicity - Acute	
					Toxic Class Method)	
Akute Toxizität, inhalativ:	LC50	>5,09	mg/l/4h	Ratte	OECD 403 (Acute	Analogieschluss
					Inhalation Toxicity)	
Schwere Augenschädigung/-				Kaninchen	OECD 405 (Acute	Nicht reizend
reizung:					Eye	
					Irritation/Corrosion)	
Sensibilisierung der				Meerschwein	OECD 406 (Skin	Nein
Atemwege/Haut:				chen	Sensitisation)	(Hautkontakt)
Symptome:						Metalldampffieb
						er, Verstopfung

# 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Fermacell Estrichkleber Gree	enline -2					
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Endokrinschädliche						Gilt nicht für
Eigenschaften:						Gemische.





(D) (A) (D)

Seite 10 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 16.02.2023 / 0003 Ersetzt Fassung vom / Version: 01.04.2020 / 0002

Tritt in Kraft ab: 16.02.2023 PDF-Druckdatum: 17.02.2023 Fermacell Estrichkleber Greenline -2

Sonstige Angaben:			Keine
o o maga magama o m			sonstigen,
			einschlägigen
			Angaben über
			schädliche
			Wirkungen auf
			die Gesundheit
			vorhanden.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

Eventuell weitere Informationen über Umweltauswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
12.1. Toxizität, Fische:							k.D.v.
12.1. Toxizität,							k.D.v.
Daphnien:							
12.1. Toxizität, Algen:							k.D.v.
12.2. Persistenz und							k.D.v.
Abbaubarkeit:							
12.3.							k.D.v.
Bioakkumulationspote							
nzial:							
12.4. Mobilität im							k.D.v.
Boden:							
12.5. Ergebnisse der							k.D.v.
PBT- und vPvB-							
Beurteilung:							
12.6.							Gilt nicht für
Endokrinschädliche							Gemische.
Eigenschaften:							
12.7. Andere							Keine Angabe
schädliche Wirkungen:							über andere
							schädliche
							Wirkungen fü
							die Umwelt
							vorhanden.

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)							
Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
12.1. Toxizität, Fische:	LC50	96h	0,28	mg/l	Lepomis macrochirus		
12.1. Toxizität, Fische:	LC50	96h	0,19- 0,22	mg/l	Oncorhynchus mykiss	OECD 203 (Fish, Acute Toxicity Test)	
12.1. Toxizität, Fische:	NOEC/NOEL	28d	0,098	mg/l	Oncorhynchus mykiss	OECD 210 (Fish, Early-Life Stage Toxicity Test)	
12.1. Toxizität, Daphnien:	NOEC/NOEL	21d	0,004	mg/l	Daphnia magna	OECD 211 (Daphnia magna Reproduction Test)	
12.1. Toxizität, Daphnien:	EC50	48h	0,1-0,16	mg/l	Daphnia magna	·	
12.1. Toxizität, Algen:	EC50	72h	0,048	mg/l	Pseudokirchnerie Ila subcapitata	OECD 201 (Alga, Growth Inhibition Test)	





Seite 11 von 17 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 16.02.2023 / 0003 Ersetzt Fassung vom / Version: 01.04.2020 / 0002 Tritt in Kraft ab: 16.02.2023

PDF-Druckdatum: 17.02.2023 Fermacell Estrichkleber Greenline -2

12.1. Toxizität, Algen:	NOEC/NOEL	72h	0,0012	mg/l	Pseudokirchnerie	OECD 201	
					lla subcapitata	(Alga, Growth	
						Inhibition Test)	
12.2. Persistenz und			>60	%	activated sludge	OECD 301 D	Die EU-
Abbaubarkeit:						(Ready	Einstufung
						Biodegradability -	stimmt hiermit
						Closed Bottle	nicht überein.
						Test)	
12.3.	BCF		3,6				berechneter
Bioakkumulationspote							Wert
nzial:							
12.3.	Log Pow		0,401-				Die EU-
Bioakkumulationspote			0,486				Einstufung
nzial:							stimmt hiermit
							nicht überein.
12.5. Ergebnisse der							Kein PBT-Stoff,
PBT- und vPvB-							Kein vPvB-Stoff
Beurteilung:							
Bakterientoxizität:	EC50	3h	7,92	mg/l	activated sludge	OECD 209	
						(Activated	
						Sludge,	
						Respiration	
						Inhibition Test	
						(Carbon and	
						Àmmonium	
						Oxidation))	

Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
12.1. Toxizität, Fische:	LC50	96h	>100	mg/l	Salmo trutta-fario	OECD 203 (Fish, Acute Toxicity Test)	
12.1. Toxizität, Daphnien:	EC50	48h	>100	mg/l	Daphnia magna	OECD 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)	
12.1. Toxizität, Algen:	EC50	72h	>100	mg/l	Selenastrum capricornutum	OECD 201 (Alga, Growth Inhibition Test)	
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:							Nicht zutreffend für anorganische Substanzen., Anorganische Produkte sind durch biologische Reinigungsver hren nicht aus dem Wasser eliminierbar.
12.3. Bioakkumulationspote nzial:							Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung:							Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.





Seite 12 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 16.02.2023 / 0003 Ersetzt Fassung vom / Version: 01.04.2020 / 0002

Tritt in Kraft ab: 16.02.2023 PDF-Druckdatum: 17.02.2023 Fermacell Estrichkleber Greenline -2

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

# 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung Für den Stoff / Gemisch / Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes.

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen

auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2014/955/EU)

08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

Empfehlung:

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600, Schweiz).

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (VeVA, SR 814.610, Schweiz).

Verordnung des UEVK über Listen zum Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (SR 814.610.1, Schweiz).

#### Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Behälter vollständig entleeren.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600, Schweiz).

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (VeVA, SR 814.610, Schweiz).

Verordnung des UEVK über Listen zum Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (SR 814.610.1, Schweiz).

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### **Allgemeine Angaben**

#### Straßen- / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Nicht zutreffend

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Nicht zutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen:Nicht zutreffend14.4. Verpackungsgruppe:Nicht zutreffend14.5. Umweltgefahren:Nicht zutreffendTunnelbeschränkungscode:Nicht zutreffendKlassifizierungscode:Nicht zutreffendLQ:Nicht zutreffendBeförderungskategorie:Nicht zutreffend

#### Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Nicht zutreffend

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Nicht zutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen:Nicht zutreffend14.4. Verpackungsgruppe:Nicht zutreffend14.5. Umweltgefahren:Nicht zutreffendMeeresschadstoff (Marine Pollutant):Nicht zutreffendEmS:Nicht zutreffend

## Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: Nicht zutreffend

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Nicht zutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen:Nicht zutreffend14.4. Verpackungsgruppe:Nicht zutreffend14.5. Umweltgefahren:Nicht zutreffend



(D) (A) (B)

Seite 13 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 16.02.2023 / 0003 Ersetzt Fassung vom / Version: 01.04.2020 / 0002

Tritt in Kraft ab: 16.02.2023 PDF-Druckdatum: 17.02.2023 Fermacell Estrichkleber Greenline -2

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Massnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Beschränkungen beachten:

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Richtlinie 2010/75/EU (VOC):

2 11 %

Bei behandelter Ware im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wenn es unter normalen Verwendungsbedingungen zu Hautkontakt und der Freisetzung des bioziden Wirkstoffes (Konservierer) kommen kann,

trägt die für das Inverkehrbringen der behandelten Ware verantwortliche Person dafür Sorge, dass das Etikett Angaben über das Risiko der Hautsensibilisierung

sowie die Angaben gemäß Art. 58 (3) Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 enthält.

Durch die Genehmigung des bioziden Wirkstoffs können besondere Bedingungen für das Inverkehrbringen der behandelten Ware vorgeschrieben sein.

Wassergefährdungsklasse (Deutschland):

1

5,00 -< 10,00 %

Flüssigkeit der Klasse B (d.h. Flüssigkeiten, die Wasser in grossen Mengen verunreinigen können) gem. "Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten" (Schweiz).

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft:

Kapitel 5.2.1 - Gesamtstaub (anorgan. und organ. Stoffe,

allgemein, keiner Klasse zugeordnet):

Kapitel 5.2.5 - Organische Stoffe (nicht staubförmige org.

Stoffe, allgemein, keiner Klasse zugeordnet): 10,00 - 100,00 %

Kapitel 5.2.5 - Organische Stoffe, Klasse I: < 0,1 %

Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG beachten (Deutschland). Arbeitsplatzgrenzwerte/Biologische Grenzwerte siehe Abschnitt 8.

Lagerklasse nach TRGS 510:

12 Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

VbF (Österreich): entfällt VOC-CH: <3%

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen. Steht aufgrund einer Risikobeurteilung fest, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung

für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann, dürfen sie mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten (Art. 62 ArGV 1, SR 822.111 (Schweiz)).

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist,

die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten.

Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) dürfen im

Rahmen des erlernten Berufs gefährliche Arbeiten mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) durchführen. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr. (Schweiz).

Nationale Vorgaben/Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Verwendung von Arbeitsmitteln sind anzuwenden. MAK/BAT:

Siehe Abschnitt 8.

Chemikalienverordnung, ChemV beachten (SR 813.11, Schweiz).

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV beachten (SR 814.81, Schweiz).

Luftreinhalte-Verordnung, LRV beachten (SR 814.318.142.1, Schweiz).

Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) beachten (SR 814.012, Schweiz).



D A (H)

Seite 14 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 16.02.2023 / 0003 Ersetzt Fassung vom / Version: 01.04.2020 / 0002

Tritt in Kraft ab: 16.02.2023 PDF-Druckdatum: 17.02.2023 Fermacell Estrichkleber Greenline -2

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Überarbeitete Abschnitte:

## Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Entfällt

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredienten (benannt in Abschnitt 2 und 3) dar.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Acute Tox. — Akute Toxizität - dermal

Acute Tox. — Akute Toxizität - inhalativ

Acute Tox. — Akute Toxizität - oral
Skin Corr. — Ätzwirkung auf die Haut
Eye Dam. — Schwere Augenschädigung

Skin Sens. — Sensibilisierung der Haut

Aquatic Acute — Gewässergefährdend - akut

Aquatic Chronic — Gewässergefährdend - chronisch

#### Wichtige Literatur und Datenquellen:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung. Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA).

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA). Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.

GESTIS-Stoffdatenbank (Deutschland).

Umweltbundesamt "Rigoletto" Informationsseite Wassergefährdende Stoffe (Deutschland).

EU-Arbeitsplatzgrenzwerte Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU, (EU) 2017/164, (EU) 2019/1831 in der jeweils gültigen Fassuna.

Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte-Listen der jeweiligen Länder in der jeweils gültigen Fassung.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

#### Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

alkoholbest. alkoholbeständig

allg. Allgemein

Anm. Anmerkung

AOX Adsorbierbare organische Halogenverbindungen

Art., Art.-Nr. Artikelnummer

ASTM ASTM International (American Society for Testing and Materials)

ATE Acute Toxicity Estimate (= Schätzwert der akuten Toxizität)



-DA (H)

Seite 15 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 16.02.2023 / 0003 Ersetzt Fassung vom / Version: 01.04.2020 / 0002

Tritt in Kraft ab: 16.02.2023 PDF-Druckdatum: 17.02.2023 Fermacell Estrichkleber Greenline -2

BAFU Bundesamt für Umwelt (Schweiz)

BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung BAuA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BCF Bioconcentration factor (= Biokonzentrationsfaktor)

Bem. Bemerkung

BG Berufsgenossenschaft

BG BAU Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Deutschland)

BSEF The International Bromine Council bw body weight (= Körpergewicht) bzw. beziehungsweise

ca. zirka / circa

CAS Chemical Abstracts Service

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

CMR carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend)

DMEL Derived Minimum Effect Level (= abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert)

DNEL Derived No Effect Level (= abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert)

DOC Dissolved organic carbon (= Gelöster organischer Kohlenstoff)

dw dry weight (= Trockengewicht)

EbCx, EyCx, EbLx (x = 10, 50) Effect Concentration/Level of x % on reduction of the biomass (algae, plants) (=

Konzentration/Dosis mit einer Wirkung von x % auf die Reduktion der Biomasse (Algen, Pflanzen))

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

ECx, ELx (x = 0, 3, 5, 10, 20, 50, 80, 100) Effect Concentration/Level for x % effect (= Konzentration/Dosis mit einer Wirkung von x %)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)

ErCx, EµCx, EµCx, ErLx (x = 10, 50) Effect concentration/Level of x % on inhibition of the growth rate (algae, plants) (= Konzentration mit einer Wirkung von x % auf die Hemmung der Wachstumsrate (Algen, Pflanzen))

etc., usw. et cetera, und so weiter

EU Europäische Union

EVAL Ethylen-Vinylalkohol-Copolymer EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Fax. Faxnummer gem. gemäß

ggf. gegebenenfalls

GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (Deutschland)

GGVSee Gefahrgutverordnung See (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen, Deutschland)
GHS Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (= Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)

GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG Bau - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Deutschland)

GisChem Gefahrstoffinformationssystem Chemikalien der BG RCI - Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie und der BGHM - Berufsgenossenschaft Holz und Metall (Deutschland)

GWP Global warming potential (= Treibhauspotenzial)

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)

IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)

inkl. inklusive, einschließlich

**IUCLIDInternational Uniform Chemical Information Database** 

IUPAC International Union for Pure Applied Chemistry (= Internationale Union für reine und angewandte Chemie)

k.D.v. keine Daten vorhanden KFZ, Kfz Kraftfahrzeug

Koc Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden

Konz. Konzentration

Kow Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient

LC50 Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)

LD50 Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane

letale Dosis))



- (ID) (A) (II)-

Seite 16 von 17

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 16.02.2023 / 0003 Ersetzt Fassung vom / Version: 01.04.2020 / 0002

Tritt in Kraft ab: 16.02.2023 PDF-Druckdatum: 17.02.2023 Fermacell Estrichkleber Greenline -2

LGK Lagerklasse

LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level (niedrigste Konzentration/Dosis mit beobachteter Wirkung)

Log Koc Logarithmus des Adsorptionskoeffizienten des organischen Kohlenstoffs im Boden

Log Kow, Log Pow Logarithmus des Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizienten

LQ Limited Quantities (= begrenzte Mengen) LRV Luftreinhalte-Verordnung (Schweiz)

LVA Listen über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)

MARPOL Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Min., min. Minute(n) oder mindestens oder Minimum

n.a. nicht anwendbarn.g. nicht geprüftn.v. nicht verfügbar

NIOSHNational Institute for Occupational Safety and Health (= Nationales Institut für Arbeitssicherheit und Gesundheit (USA))

NLP No-longer-Polymer (= Nicht-mehr-Polymer)

NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

org. organisch

OSHA Occupational Safety and Health Administration (= Arbeitssicherheit-und Gesundheitsbehörde (USA))

PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

PE Polyethylen

PNEC Predicted No Effect Concentration (= abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)

Pt. Punkt

PVC Polyvinylchlorid

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

REACH-IT List-No. 9xx-xxx-x No. is automatically assigned, e.g. to pre-registrations without a CAS No. or other numerical identifier. List Numbers do not have any legal significance, rather they are purely technical identifiers for processing a submission via REACH-IT.

resp. respektive

RID Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses (= Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

SVHC Substances of Very High Concern (= besonders besorgniserregende Sunstanzen)

Tel. Telefon

TOC Total organic carbon (= Gesamter organischer Kohlenstoff)

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

UEVK Eidgenössisches Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Schweiz)

UN RTDG United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods (die Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter)

UV Ultraviolett

VbF Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verodnung)

VeVA Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)

VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

WGK Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV (Deutsche Verordnung)

WGK1 schwach wassergefährdend

WGK2 deutlich wassergefährdend

WGK3 stark wassergefährdend

wwt wet weight (= Feuchtmasse)

z. Zt. zur Zeit z.B. zum Beispiel

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen.

Ausgestellt von:

# Chemical Check GmbH, Chemical Check Platz 1-7, D-32839 Steinheim, Tel.: +49 5233 94 17 0, Fax: +49 5233 94 17 90

© by Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung. Veränderung oder Vervielfältigung dieses Dokumentes



Seite 17 von 17 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 16.02.2023 / 0003 Ersetzt Fassung vom / Version: 01.04.2020 / 0002

Tritt in Kraft ab: 16.02.2023 PDF-Druckdatum: 17.02.2023 Fermacell Estrichkleber Greenline -2

bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung.